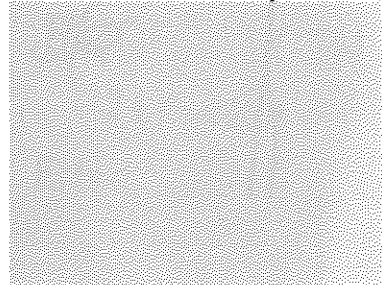


# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf



10178 Berlin, den 21. November 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: IDW  
AZ BdB: K 26.5 - Ba/Mn

## Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards 521

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Neufassung Ihres Prüfungsstandards 521. Unsere Anmerkungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

Herbert Jütten

Georg Baur

Anlage

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## **Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards 521**

21. November 2008

Der Zentrale Kreditausschuss begrüßt es sehr, dass das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) den Prüfungsstandard vor seiner endgültigen Verabschiedung mit der Bitte um Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorgelegt hat.

Insgesamt dürfte der Prüfungsstandard aus unserer Sicht für diejenigen Prüfer, die sich bislang nicht intensiv mit den Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auseinandergesetzt haben, einen hilfreichen Leitfaden bieten. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

**Prüfungspflicht (Randnummer 8)**

Die in Bezug genommene Norm ist nicht § 36 WpHG, sondern § 36a WpHG.

**Geschäftsarten (Randnummer 24)**

Wir regen an, anstelle von Eignungs-/Angemessenheitstest von Eignungs-/Angemessenheitsprüfung zu sprechen. Gleiches gilt auch für die Randnummer 39.

**Kundenklassifizierung (Randnummern 25 und 26)**

In Randnummer 25 regen wir an, bei Satz 2 die Einschränkung „zu Beginn der Prüfung vorzunehmende“ zu streichen. U. E. kann jeder Prüfer eigenverantwortlich entscheiden, wann diese Prüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der Kundenkategorisierung ordnen viele Banken sämtliche Kunden nicht selten der Kategorie „Privatkunden“, also der Kategorie mit dem höchsten Schutzniveau, zu. Dies ist mit dem WpHG vereinbar. Darüber hinaus könnte deutlicher gemacht werden, dass eine Einstufung eines Privatkunden als professionellen Kunden nur bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig ist.

**Interessenkonflikte (Randnummer 33)**

Es sollte zum Ausdruck kommen, dass sich mögliche Interessenkonflikte auch zwischen Kunden ergeben können. Zudem sollte zum Ausdruck kommen, dass nicht jedes beliebige Kundeninteresse einen relevanten Konflikt hervorrufen kann, sondern nur solche Interessen, deren Realisierung der Kunde durch seinen Auftrag an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen heran trägt.

### **Allgemeine Anforderungen an Informationen (Randnummern 34 f.)**

§ 4 WpDVerOV bezieht sich nicht nur auf Werbemitteilungen, sondern auf (alle) „Informationen einschließlich Werbemitteilungen“. Daher wird vorgeschlagen, im letzten Satz der Randnummer 34 die Worte „an Werbemitteilungen“ zu streichen:

„Weitere Anforderungen ~~an Werbemitteilungen~~ sind in § 4 WpDVerOV spezifiziert.“

Die in den §§ 33b Abs. 5 und Abs. 6 sowie 34b Abs. 5 WpHG aufgestellten Anforderungen, hinsichtlich derer die Wahlmöglichkeit des § 31 Abs. 2 Satz 4 WpHG besteht, sind lediglich organisatorische Anforderungen. Dagegen ist ein Verzicht auf die übrigen Anforderungen an Finanzanalysen nach dieser Vorschrift nicht möglich. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird folgende Verdeutlichung bei Ziffer 35 vorgeschlagen:

„...müssen bei diesen Informationen die organisatorischen Anforderungen an die Finanzanalyse nach...erfüllt sein...“

Des Weiteren ist die Formulierung unter Randnummer 35, dass ein „Hinweis auf die fehlende Eigenschaft als Finanzanalyse“ erforderlich sei, insoweit nicht zutreffend, als es sich in diesen Fällen nach wie vor um Finanzanalysen (im engeren oder weiteren Sinne, vgl. hierzu das in Fußnote 39 des Entwurfs zitierte BaFin-Auslegungsschreiben) handelt. Es wird vorgeschlagen, bei Randnummer 35 am Ende wie folgt zu formulieren:

„...oder gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 WpHG eindeutig als Werbemitteilung gekennzeichnet sein sowie mit einem Hinweis auf die fehlende Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorschriften zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen und zum Verbot des Handels vor Veröffentlichung von Finanzanalysen versehen sein ~~einen entsprechenden Hinweis auf die fehlende Eigenschaft als Finanzanalyse enthalten.~~“

### **Erforderliche Kundenangaben (Randnummern 38 f.)**

Die Verpflichtung zur Einholung von Kundenangaben steht unter dem Vorbehalt der „Erforderlichkeit“. Diese Einschränkung fehlt im ersten Satz der Ausführungen unter Randnummer 38. In Randnummer 39 könnte im letzten Satz des ersten Absatzes deutlicher gemacht werden, dass bei Fehlen der erforderlichen Kundenangaben keine Empfehlung über die zu wählende Anlagestrategie abgegeben werden darf.

### **Bearbeitung von Kundenaufträgen (Randnummer 45)**

Wir regen an, den letzten Satz zu streichen, da dieser für jedes Prüfungsfeld gilt und eher selbstverständlich sein dürfte.

### **Zuwendungen (Randnummern 47 ff.)**

Des Weiteren wird in Randnummer 47 zutreffend festgestellt, dass bei Zuwendungen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Zusammenhang mit einer Anlageberatung oder einer allgemeinen Empfehlung erhält, vermutet wird, dass die Zuwendungen einer Verbesserung der Dienstleistung dient. Aufgrund dieser gesetzlichen Vermutung kann unseres Erachtens eine gesonderte Begründung für die Qualitätsverbesserung in diesen Fällen entfallen. Dies sollte klar gestellt werden.

Im Rahmen der Prüfungen von Zuwendungen soll nach Randnummer 48 Satz 1 festzustellen sein, wie das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Zulässigkeit geflossener Zuwendungen begründet. Eine so generell gefasste Begründungspflicht ist weder dem WpHG noch der WpDVerOV zu entnehmen.

Bei Randnummer 48 Satz 2 regen wir an, das Wort „jeweils“ zu streichen. Wie das in der Gesetzesbegründung zu § 31 d WpHG aufgeführte „Infrastrukturargument“ zeigt, können auch allgemeingültige Begründungen ausreichend sein. Auch § 14 Abs. 2 Nr. 5 WpDVerOV verlangt keine gesonderte Aufzeichnung für jede Zuwendung.

In Randnummer 49 wird als eine mögliche organisatorische Vorkehrung zum Umgang mit Zuwendungen die Anlage einer Zuwendungsdatenbank genannt. Das WpHG sieht jedoch keine bestimmte Art und Weise der Überwachung der geleisteten bzw. erhaltenen Zuwendungen vor. Hier sollte zumindest ergänzt werden, dass dies eine mögliche, wenn auch nicht zwingende Maßnahme ist.

### **Nachhandelstransparenz (Randnummer 54)**

Die Verpflichtung zur Nachhandelstransparenz nach § 31h WpHG ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf Wertpapierdienstleistungen beschränkt. Sie bezieht sich nicht auf Eigengeschäfte. In Fußnote 26 wird jedoch ohne Begründung davon ausgegangen, dass auch Eigengeschäfte des Wertpapierdienstleistungsunternehmens der Nachhandelstransparenz unterliegen. Dies wird am Markt zumindest kontrovers diskutiert. Sollte das IDW an seiner Auffassung festhalten, müsste dies in den Prüfungsstandards zumindest begründet werden.

### **Information über den Umgang mit Interessenkonflikten (Randnummer 64)**

Im Rahmen der Darstellung der Organisationspflichten wird verlangt, dass die dem Kunden zu übermittelnde Information über den Umgang mit Interessenkonflikten beschreiben soll, mit welchen Maßnahmen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen *sicherstellt*, dass aus den aufgedeckten Interessenkonflikten keine Nachteile für den Kunden entstehen. Die Wortwahl erscheint unglücklich, da eine Bank sich nur um die Vermeidung solcher Konflikte bemühen kann.

Im Rahmen der Formulierung von Randnummer 64 sollte zudem klargestellt werden, dass es sich bei den offenlegungspflichtigen Interessenkonflikten nur um solche handelt, die nicht durch Maßnahmen oder Vorkehrungen vermieden werden können.

### **Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Randnummern 69 und 70)**

Die gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Auftragsausführung verlangen nicht die bestmögliche Ausführung im Einzelfall. Dies sollte in Randnummer 69 sehr deutlich zum Ausdruck kommen. In Randnummer 70 sollte klargestellt werden, dass nach dem Gesetzeswortlaut die Kriterien nicht unter Berücksichtigung der „Kundenkategorie“, sondern der „Merkmale des Kunden“ zu gewichten sind, und keine Pflicht zur Differenzierung nach Merkmalen des Kunden besteht, sondern dass diese Merkmale bei der Aufstellung der Ausführungsgrundsätze lediglich zu berücksichtigen sind.

Im letzten Satz von Randnummer 70 sollte formuliert werden, dass sich bei Privatkunden das bestmögliche Ergebnis am Gesamtentgelt orientiert (vgl. § 33a Abs. 3 Satz 1 WpHG), aber nicht diejenige Ausführung die beste ist, die das Gesamtentgelt optimiert.

### **Mitarbeitergeschäfte (Randnummer 75)**

Das neue BaFin-Rundschreiben 8/2008 zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften sollte Erwähnung finden.

### **Getrennte Vermögensverwahrung nach § 34a WpHG (Randnummern 82 ff.)**

Wir regen an, im Kapitel 4.14 deutlich zu machen, dass die in den Randnummern 82 ff. beschriebenen Anforderungen nicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten, die eine Erlaubnis für das Einlagengeschäft bzw. zum Betreiben des Depotgeschäfts besitzen.

### **Finanzanalysen und Marketing (Randnummern 87 ff.)**

In den Randnummern 87 ff. wird einleitend dargestellt, dass es drei Kategorien von Finanzanalysen gebe. Tatsächlich gibt es aber nur zwei Kategorien (Finanzanalyse im engeren Sinne

und im weiteren Sinne). Die als dritte Kategorie dargestellte Fallkonstellation (§ 31 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 WpHG) ist keine eigenständige Kategorie, sondern eine Sondervorschrift, die sowohl auf die erste Kategorie als auch auf die zweite Kategorie Anwendung findet. Des Weiteren werden die Kategorien nicht in der genannten Vorschrift (§ 31 Abs. 2 Satz 4 WpHG) definiert, sondern ergeben sich aus der Gesamtschau der §§ 34b, 33b WpHG und dem Auslegungsschreiben der BaFin (vgl. Zitat in Fußnote 39 des IDW-Prüfungsstandards-Entwurf). Daher wird vorgeschlagen, den ersten Satz unter Randnummer 87 zu streichen und stattdessen wie folgt zu formulieren:

„Es gibt zwei Kategorien von Finanzanalysen: Finanzanalysen im engeren Sinne (§ 34b Abs. 1 Satz 1 WpHG) und Finanzanalysen im weiteren Sinne (§ 34b Abs. 5 Satz 3 WpHG). Aus diesen zwei Kategorien...“

Unter Randnummer 89 sollte zudem der Text wie folgt formuliert werden:

„Nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 unterliegen Finanzanalysen einer besonderen Kennzeichnungs- und Hinweispflicht, falls bestimmte organisatorische Anforderungen nicht erfüllt sind (vgl. hierzu oben Randnummer 35). [Streichung des aktuellen Entwurfs zu Rn. 89]“

#### **Prüfungsfeststellungen: Fehler und Mangel (Randnummern 107 f.)**

In den Randnummern 107 f. wird die Angabe einer „Fehlerquote“ verlangt. Unseres Erachtens ist die Angabe einer Quote nicht zwingend erforderlich. Es kann vielmehr auch die Anzahl der festgestellten Fehler angegeben werden. Dies dürfte sich insbesondere bei Stichproben von geringerem Umfang empfehlen.